

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.2025

Geschäftszahl

Ra 2023/22/0053

Rechtssatz

Eine Konstellation, in der der verfahrenseinleitende Antrag zunächst zulässigerweise im Inland gestellt und erst in der Folge die Dauer des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts überschritten wurde, fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 und 3 NAG. In einem solchen Fall ist der Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 5 NAG verwirklicht und kommt ein Zusatzantrag nicht in Betracht (VwGH 22.3.2018, Ra 2017/22/0184).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023220053.L02